

# A1-BESCHEINIGUNG IN EUROPA UND IN DEUTSCHLAND



# Inhalt

**Wer braucht eine A1-Bescheinigung?**

**2**

**Für welche Länder werden A1-Bescheinigungen benötigt?**

**3**

**Was ist der „persönliche Geltungsbereich“?**

**3**

**Kann eine Entsende-Bescheinigung ausgestellt werden,  
wenn der persönliche Geltungsbereich nach EU-Recht  
nicht erfüllt ist?**

**5**

**Wird eine A1-Bescheinigung bei kurzfristigen oder  
kurzzeitigen Dienst- oder Geschäftsreisen benötigt?**

**6**

**Beantragung der A1-Bescheinigung**

**6**

**Muss eine A1-Bescheinigung auch für ein Transitland  
beantragt werden?**

**11**

**Was muss bei grenzüberschreitender Tätigkeit beachtet  
werden?**

**12**

**1**

Eine A1-Bescheinigung gilt innerhalb der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz. Sie dokumentiert, Sozialversicherungsvorschriften welches Staates für eine Person anzuwenden sind, die grenzüberschreitend erwerbstätig ist. Damit sollen auch Doppelversicherungen vermieden werden. Ob die erforderliche A1-Bescheinigung bei grenzüberschreitender Erwerbstätigkeit vorliegt, wird in manchen EU-Mitgliedstaaten verstärkt kontrolliert.

### **Beispiel:**

Ein Arbeitnehmer, der bei einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber in Deutschland arbeitet, soll für diesen Arbeitgeber für zwölf Monate in Frankreich arbeiten. Damit Frankreich keine Beiträge erhebt, kann der Arbeitnehmer mit der A1-Bescheinigung nachweisen, dass er weiter den deutschen Rechtsvorschriften unterliegt.

Die Regelungen zur A1-Bescheinigung gelten für Beschäftigte, die vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in die Schweiz entsandt werden sollen. Zum Beispiel dokumentiert eine deutsche A1-Bescheinigung in diesen Fällen, dass die im Ausland erwerbstätige Person weiter dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt.

Wer in mehreren Mitgliedstaaten arbeitet, benötigt die A1-Bescheinigung ebenfalls.

## **Wer braucht eine A1-Bescheinigung?**

Arbeitnehmer, verbeamtete Personen und Selbstständige benötigen regelmäßig eine A1-Bescheinigung, wenn sie in der EU, in Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz oder im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland tätig werden.

## Für welche Länder werden A1-Bescheinigungen benötigt?

A1-Bescheinigungen werden bei grenzüberschreitender Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz benötigt.

Die A1-Bescheinigung ist nur für die Mitgliedstaaten erforderlich, in denen eine Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Die reine An- und Rückreise durch weitere Mitgliedstaaten - ohne Ausübung der Erwerbstätigkeit - gehört nicht dazu. Dienstliche Telefongespräche oder beispielsweise E-Mails während des Transits sind marginal und bleiben außer Betracht.



## Was ist der „persönliche Geltungsbereich“?

Eine wichtige Voraussetzung für die Entsendung und somit für die Ausstellung einer A1-Bescheinigung ist die Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen (der sogenannte „persönliche Geltungsbereich“). Der „persönliche Geltungsbereich“ ist erfüllt, wenn die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person eine Entsendung in das angestrebte Beschäftigungsland zulässt.

Eine EU-Staatsangehörigkeit berechtigt immer zu einer Entsendung in einen anderen EU-Mitgliedstaat. Es gibt einzelne Konstellationen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der zu entsendenden Person und des Beschäftigungslandes, für die eine Entsendung nach EU-Recht unzulässig ist. Folglich darf in diesen Fällen keine A1-Bescheinigung erteilt werden.

**1. Beispiel:** Eine in Deutschland beschäftigte Arbeitnehmerin mit norwegischer Staatsangehörigkeit soll in die Schweiz entsandt werden.

**2. Beispiel:** Ein Arbeitnehmer hat die türkische Staatsangehörigkeit. Sein deutscher Arbeitgeber möchte ihn für zwei Monate in die Schweiz entsenden. Ergebnis: Der Antrag auf Ausstellung der deutschen A1-Bescheinigung wird in beiden Fällen mit dem Grund „persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit)“ abgewiesen.

**Erklärung:** Der „persönliche Geltungsbereich“ für eine Entsendung in die Schweiz ist im Rahmen des EU-Rechts nur für Staatsbürger der EU und der Schweiz erfüllt. Für eine Entsendung von erwerbstätigen Personen mit einer anderen Staatsangehörigkeit – hier mit der norwegischen bzw. türkischen Staatsangehörigkeit – gibt es keine Grundlage im EU-Recht. Eine A1-Bescheinigung darf nicht ausgestellt werden.



## Kann eine Entsende-Bescheinigung ausgestellt werden, wenn der persönliche Geltungsbereich nach EU-Recht nicht erfüllt ist?

Die Weitergeltung der Sozialvorschriften des Heimatstaates für die Dauer der Entsendung kann nach bilateralen Verträgen in Betracht kommen.

Für die Entsendung in Staaten, mit denen der Heimatstaat ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (z. B. Deutschland mit USA oder China), ist eine andere Bescheinigung als das A1-Formular nötig. Diese heißt Entsende-Bescheinigung.

In Deutschland kann die Entsende-Bescheinigung derzeit nicht elektronisch beantragt werden. Sie wird grundsätzlich von der Einzugsstelle (Krankenkasse) ausgestellt, an die die Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden. Nur für Personen, für die keine Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen sind (z. B. verbeamtete Personen, Selbständige), stellt diese Bescheinigung derzeit die DRV Bund aus.

Für das sogenannte „vertragslose Ausland“ – das heißt für Länder mit den, ein Mitgliedstaat kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (z. B. Deutschland mit Mexiko oder Indonesien) – gibt es generell keine Entsendebescheinigung. Das bedeutet: Ob die Rechtsvorschriften eines bestimmten Staates bei vorübergehender Beschäftigung im vertragslosen Ausland im Rahmen einer so genannten Entsendung weiter gelten, hat der Arbeitgeber im Rahmen der ihm obliegenden Melde- und Beitragspflichten selbst zu prüfen.



## **Wird eine A1-Bescheinigung bei kurzfristigen oder kurzzeitigen Dienst- oder Geschäftsreisen benötigt?**

Ja, sogar bei kurzfristigen oder kurzzeitigen Dienst- oder Geschäftsreisen wird die A1-Bescheinigung benötigt. Allerdings, kann bei kurzfristigen oder kurzzeitigen Dienst- oder Geschäftsreisen von bis zu sieben Tagen die A1-Bescheinigung im Bedarfsfall auch nachträglich beantragt werden. Dies ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zulässig, worauf das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hinweist: Wird die Dienst- oder Geschäftsreise in Staaten unternommen, in denen verstärkte Kontrollen durchgeführt werden (insbesondere Frankreich, Österreich und die Schweiz), empfiehlt es sich, die A1-Bescheinigung ggf. im Voraus zu beantragen.

# **BEANTRAGUNG DER A1-BESCHEINIGUNG**

## **Wer beantragt die A1-Bescheinigung?**

In Deutschland beantragen die A1-Bescheinigung die Arbeitgeber bzw. Dienstherrn.

Selbständige - dazu gehören auch mitarbeitende Gesellschafter, Gesellschafter-Geschäftsführer und ähnliche Personen, die zwar in ein Unternehmen eingegliedert sind, aber sozialversicherungsrechtlich den Status eines Selbständigen haben - beantragen die Ausstellung der A1-Bescheinigung für sich selbst.

## Wie wird die A1-Bescheinigung beantragt?

Diesbezüglich sind die Rechtsvorschriften des Staates maßgeblich, in dem die Bescheinigung beantragt wird.

In Deutschland ist die A1-Bescheinigung regelmäßig elektronisch zu beantragen. Der Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung mit einem Papierformular ist unzulässig, wenn für den jeweiligen Personenkreis ein elektronisches Verfahren eingerichtet ist.

In Deutschland muss für folgende Personengruppen die Ausstellung der A1-Bescheinigung elektronisch beantragt werden:

- Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft,
- verbeamtete Personen und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes,
- selbständig erwerbstätige Personen,
- gewöhnlich auf einem Hochseeschiff Beschäftigte mit Wohnsitz in Deutschland und einem Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland, wenn der Einsatz auf einem Schiff erfolgt, das unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaates fährt,
- Personen, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben und für nur einen Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eingesetzt werden (sogenannte „gewöhnliche Mehrfacherwerbstätigkeit“).

Ein Papierantrag ist in diesen Fällen unzulässig.



Die Ausstellung der A1-Bescheinigung ist für folgende Personengruppen derzeit in Deutschland noch in Papierform zu beantragen:

- Grenzgänger (Personen, die in Deutschland erwerbstätig sind und den deutschen Rechtsvorschriften unterliegen, aber ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben),
- bestimmte Mehrfacherwerbstätige,
- ggf. bei einer Ausnahmereinbarung.

## Wo wird die A1-Bescheinigung beantragt?

In Deutschland hängt das davon ab, wie die betroffene Person krankenversichert ist.

**Krankenkasse:** Die Krankenkasse ist zuständig, wenn die erwerbstätige Person in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht-, freiwillig oder familienversichert ist. Gleiches gilt, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist und zusätzlich über eine private Zusatzversicherung verfügt.

**Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV):** Die ABV ist zuständig, wenn die erwerbstätige Person privat krankenversichert und darüber hinaus berufsständisch versorgt ist.



- **Rentenversicherungsträger:** Der Rentenversicherungsträger ist zuständig, wenn die erwerbstätige Person privat krankenversichert und nicht berufsständisch versorgt ist.
- **Unabhängig von der Krankenversicherung beim GKV-Spitzenverband:** Für Personen, die gewöhnlich in mehr als einem Mitgliedstaat erwerbstätig sind (sogenannte „gewöhnliche Mehrfacherwerbstätigkeit“), wird der Antrag beim zuständigen Träger des Wohnstaates gestellt. Beim Wohnsitz in Deutschland ist das der GKV-Spitzenverband (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland, DVKA). Auf das Krankenversicherungsverhältnis kommt es bei Mehrfacherwerbstätigen nicht an.

Für Entsende-Bescheinigungen auf Grundlage eines Sozialversicherungsabkommens gelten diese Regelungen nicht. Die zuständige Stelle ist auf dem jeweiligen Antrag auf Ausstellung der Entsende-Bescheinigung vermerkt.

## Wie lange dauert die Bearbeitung eines A1-Antrags?

Die Bearbeitungsdauer eines A1-Antrags ist in den Mitgliedstaaten unterschiedlich.

In Deutschland ergeht die Entscheidung zu elektronisch gestellten Anträgen regelmäßig innerhalb von 3 Tagen nachdem festgestellt ist, dass die deutschen Rechtsvorschriften weiterhin anzuwenden sind. Die Bearbeitungsdauer ist aber bei den Rentenversicherungsträgern unterschiedlich.



## Wie erhält man die A1-Bescheinigung?

In Deutschland erhalten die Antragsteller die A1-Bescheinigung in aller Regel auf dem elektronischen Weg. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass die A1-Bescheinigung in Papierform übersandt wird.

## Was tun, wenn die A1-Bescheinigung bei Antritt der Erwerbstätigkeit im Ausland noch nicht vorliegt?

In Deutschland erhalten bei elektronisch gestellten Anträgen die antragstellenden Arbeitgeber, Dienstherren oder Selbständigen einen Antragsnachweis, der zur Dokumentation des Antrags dient.

Bei einer Entsendung nach Österreich empfiehlt es sich, ggf. zusätzlich einen Nachweis über die Anmeldung zur Sozialversicherung im Heimatstaat mitzunehmen. Das kann auch eine frühere A1-Bescheinigung sein.

Bei Papieranträgen (z. B. für Grenzgänger) bietet es sich an, eine Kopie des Papierantrags mitzuführen.



## A1-Bescheinigung bei gewöhnlicher Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedsstaaten

**Beispiel:** Ich bin beruflich auf Dauer mindestens einmal pro Monat sowohl in Deutschland als auch in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten tätig. Muss ich für jeden einzelnen Auslandeinsatz eine gesonderte A1-Bescheinigung beantragen?

**Nein.** Für Personen, die gewöhnlich in mehr als einem Mitgliedstaat beruflich tätig sind (sogenannte „gewöhnliche Mehrfacherwerbstätigkeit“), kann eine A1-Bescheinigung für die Dauer von bis zu 5 Jahren für alle Mitgliedstaaten ausgestellt werden, in denen die Erwerbstätigkeit gewöhnlich ausgeübt wird.

Der typische Fall sind Fernfahrer, die regelmäßig in mehreren Mitgliedstaaten Güter transportieren. Aber auch Beschäftigte, die regelmäßig in anderen Mitgliedstaaten beispielsweise an Vorstandssitzungen, Verbandsmeetings teilnehmen, können von der Vorschrift erfasst werden.

Von einer „gewöhnlichen“ Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten ist es auszugehen, wenn die Tätigkeit mindestens an einem Tag pro Monat oder fünf Tagen pro Quartal auch in mindestens einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt wird.



## Muss eine A1-Bescheinigung auch für ein Transitland beantragt werden?

Entscheidend ist, ob die berufliche Tätigkeit bei Durchreisen durch Transitländer tatsächlich ausgeübt wird. Ist dies nicht der Fall, wird keine A1-Bescheinigung für den betreffenden Staat benötigt. Dienstliche Telefongespräche oder E-Mails während des Transits sind marginal und bleiben außer Betracht.

**Beispiel:** Wenn ein Monteur, der seine Beschäftigung in Deutschland ausübt, einen Auftrag oder eine befristete Tätigkeit in Italien übernimmt und hierfür mit dem Auto von München über Österreich zu seinem Zielort in Mailand fährt, benötigt er für Österreich keine A1-Bescheinigung, weil er seine Tätigkeit dort nicht ausübt.

Ein LKW-Fahrer, der von Deutschland über Österreich nach Italien fährt, um dort Ware auszuliefern, übt hingegen seine Tätigkeit, den Transport von Gütern, auch während der Durchfahrt durch Österreich aus. Er benötigt die A1-Bescheinigung deshalb nicht nur für Italien, sondern auch für Österreich.



## Was muss bei grenzüberschreitender Tätigkeit beachtet werden?

Sobald die Erwerbstätigkeit in mehr als einem Mitgliedstaat – z. B. aus dem Homeoffice im Wohnstaat – ausgeübt wird, wird eine A1-Bescheinigung benötigt.

Nach EU-Recht unterliegen regelmäßig alle Personen den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften des Staates, in dem sie erwerbstätig sind. Ist eine Person z. B. im Rahmen von Homeofficeregelungen teilweise im Wohnstaat und nicht mehr nur in dem Staat, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, gewöhnlich erwerbstätig, kann dies zu einem Wechsel der anzuwendenden Rechtsvorschriften führen. Bei Telearbeit von unter 50 % im Wohnstaat kommt eine Ausnahmereinbarung in Betracht, sodass die Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates weiterhin Anwendung finden. Die Ausnahmereinbarung ist in Deutschland bei dem GKV-Spitzenverband (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, DVKA) zu beantragen.



## KONTAKT

HEUSER - RECHT UND STEUERN Am Kiekenbusch 15 • 47269 Duisburg

Tel.: +49 203 479992-0

Fax: +49 203 479992-11

## REDAKTION

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR HEUSER - RECHT UND STEUERN Magazin  
(v.i.S.d.P.): Achim Heuser

## IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Achim Heuser

Am Kiekenbusch 15 • 47269 Duisburg GERMANY

(Verantwortlicher für den Inhalt im Sinne des § 6 MDStV) Ust-ID-Nr: DE161602762

## LAYOUT & DESIGN

Simon Heuser

Bilder-Quellen: canva.com

Die Inhalte des Magazins wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen.

Die erstellten Inhalte und Werke auf diesen Seiten unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Beiträge Dritter sind als solche gekennzeichnet. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers.

